



# Teil der Lösung oder Teil des Problems – Rolle der Kreditgeber

Samuel Ljubicic



- **Blickwinkel und Handlungsoptionen der Kreditgeber**
- **Rechtliche Fallstricke, welche den Beitrag zur Lösung aus Sicht des Kreditgebers erschweren**
- **Vorgehen bei aussergerichtlicher Sanierung**

## Blickwinkel der Kreditgeber

Wie schützen wir unsere Interessen/Position am besten?

Können wir Überbrückungs-Finanzierung anbieten, um dem Kreditnehmer zu helfen, aber auch sicherstellen, dass wir bzgl. Rückzahlung bevorzugt behandelt werden?

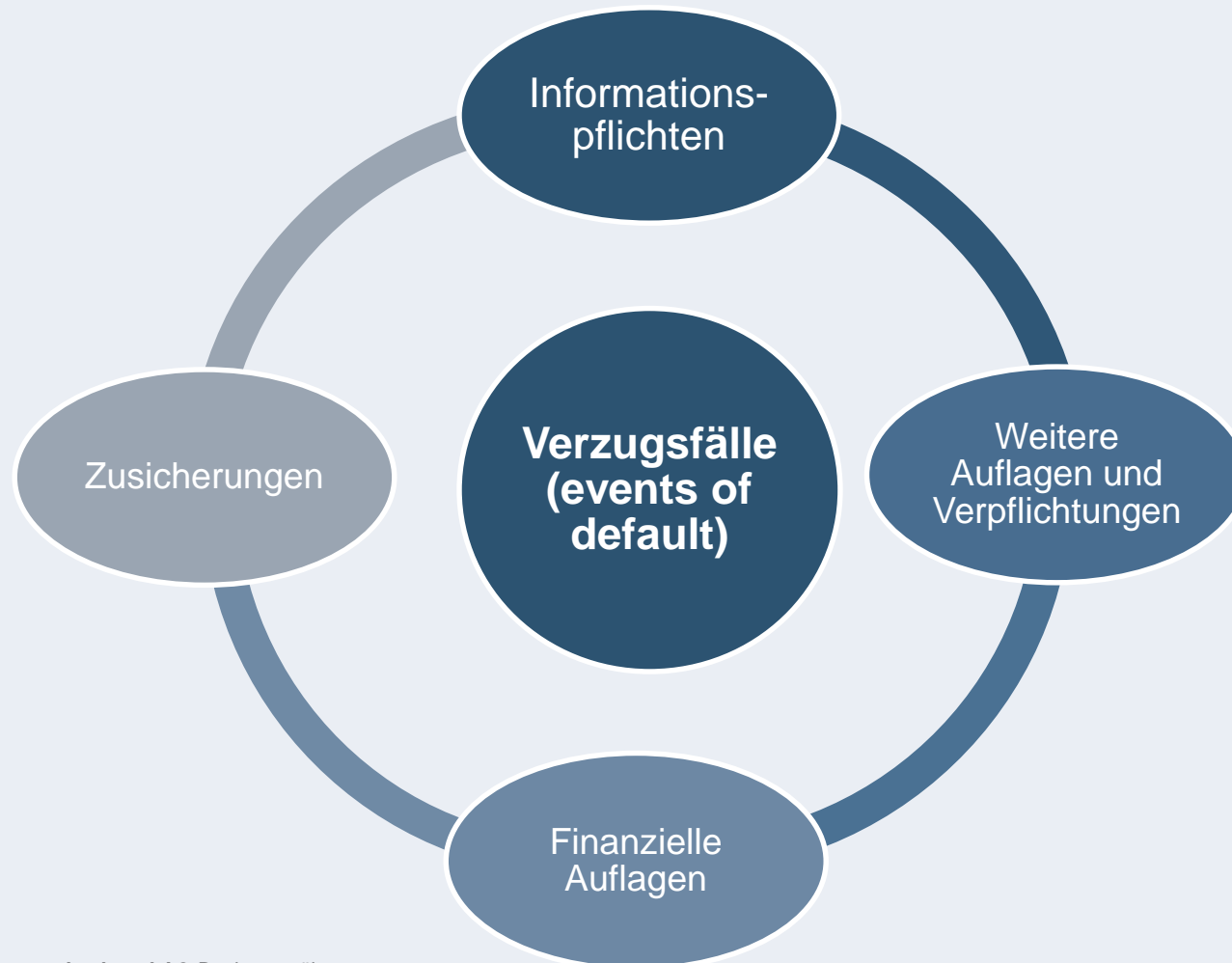
Können wir einfach die Rückzahlung verlangen und sicherstellen, dass wir schneller als die anderen sind?

Können wir weitere Sicherheiten verlangen?

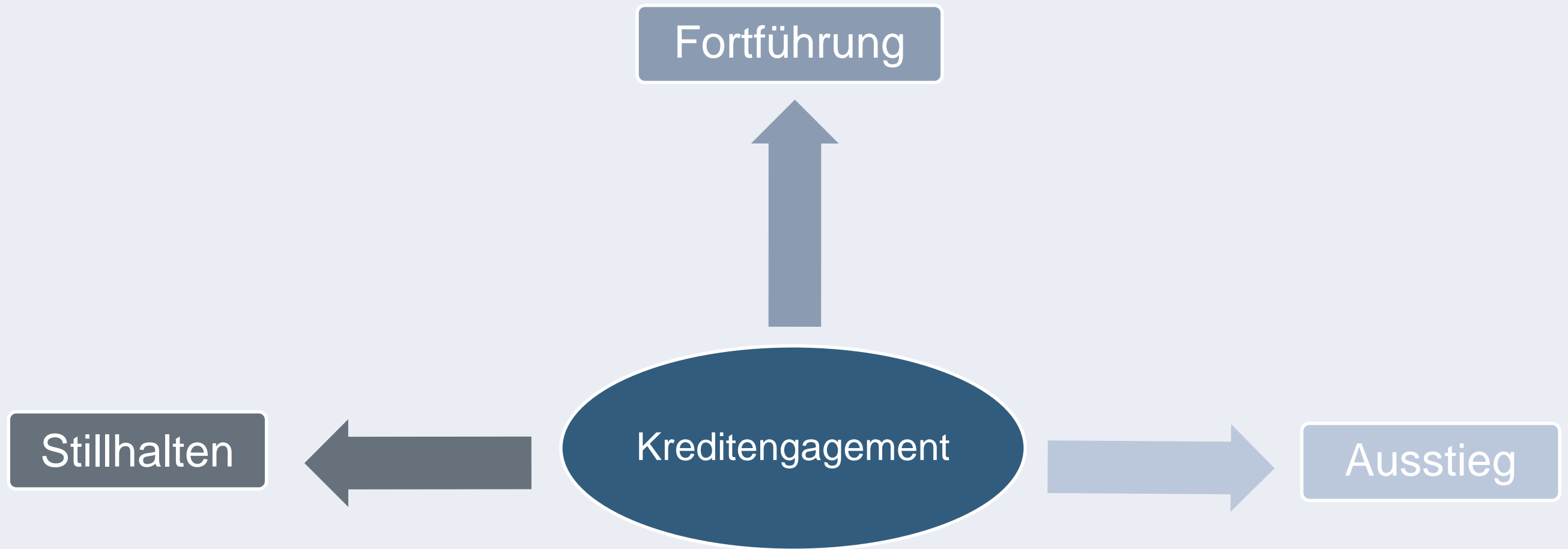




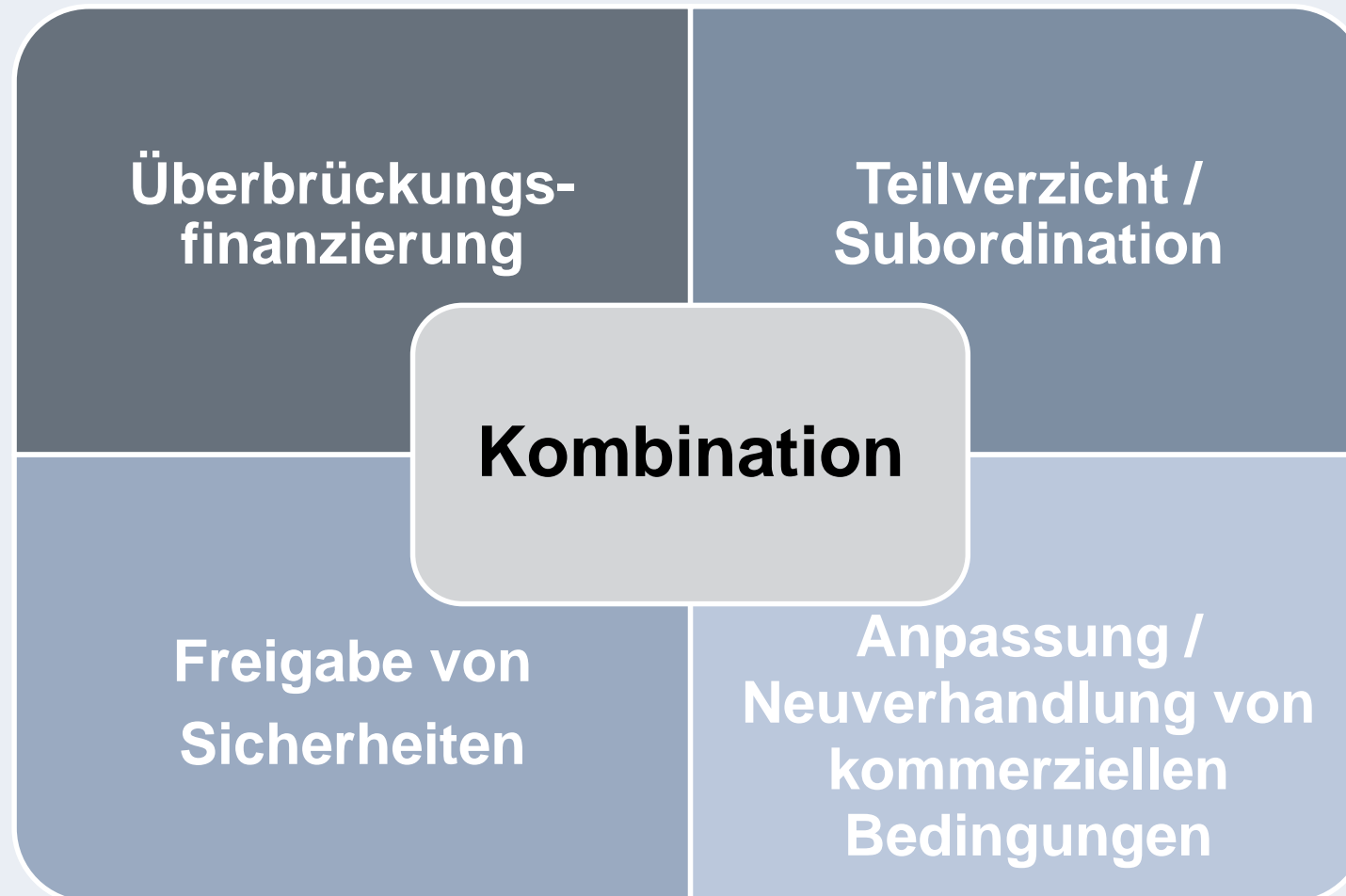
## Kreditvertragsklauseln die den Kreditnehmer an den Verhandlungstisch zwingen



## Stillhalten, Mitziehen, Kündigen



## Kreditgeber als Teil der Lösung – Fortsetzung des Kreditengagements



# Einschränkungen

## Faktische Einschränkungen

- Finanzielle Lage des Kreditnehmers / Fähigkeit und Bereitschaft des Kreditnehmers zur Rückzahlung
- Reputation des Kreditgebers

## Rechtliche Fallstricke

- Aufgaben des Verwaltungsrats des Kreditnehmers
- Risiko der Paulianischen Anfechtung
  - im Zusammenhang mit der Rückzahlung von Krediten
  - im Zusammenhang mit der Gewährung von zusätzlichen Sicherheiten
- Haftung der Kreditgeber bei Verzögerung der Konkursanmeldung(?)

## Paulianische Anfechtung

- Gesetzgeber will Gläubiger vor Massnahmen schützen, die von Schuldern kurz vor Eröffnung eines Konkurs- oder Nachlassverfahrens ergriffen werden
- Der Gesetzgeber kennt grundsätzlich drei Tatbestandskategorien, die zu einer Anfechtung führen können (Schenkungsanfechtung, Überschuldungsanfechtung und Absichtsanfechtung)
- Zur Anfechtung berechtigt sind insb. Konkursverwaltung und/oder einzelne Konkursgläubiger
- Nicht anfechtbar sind Rechtshandlungen, die während einer Nachlassstundung stattgefunden haben, sofern sie von einem Nachlassgericht oder von einem Gläubigerausschuss genehmigt worden sind





## Überschuldungsanfechtung (1/2)

- Die folgenden Rechtshandlungen sind anfechtbar, wenn der Schuldner sie innerhalb des letzten Jahres vor der Pfändung oder Konkurseröffnung vorgenommen hat und im Zeitpunkt der Vornahme bereits überschuldet war:
  - Bestellung von Sicherheiten für bereits bestehende Verbindlichkeiten, zu deren Sicherstellung der Schuldner nicht schon früher verpflichtet war
  - Tilgung einer Geldschuld auf andere Weise als durch Barschaft oder durch anderweitige übliche Zahlungsmittel
  - Zahlung einer nicht verfallenen Schuld



## Überschuldungsanfechtung (2/2)

- Die Anfechtung ist indessen ausgeschlossen, wenn der Begünstigte beweist, dass er die Überschuldung des Schuldners nicht gekannt hat und auch nicht hätte kennen müssen.
- Die Anfechtung ist insbesondere ausgeschlossen, wenn Effekten, Bucheffekten oder andere an einem repräsentativen Markt gehandelte Finanzinstrumente als Sicherheit bestellt wurden und der Schuldner sich bereits früher:
  - verpflichtet hat, die Sicherheit bei Änderungen im Wert der Sicherheit oder im Betrag der gesicherten Verbindlichkeit aufzustocken; oder
  - das Recht einräumen liess, eine Sicherheit durch eine Sicherheit gleichen Werts zu ersetzen.



## Absichtsanfechtung

- Anfechtbar sind alle Rechtshandlungen, welche der Schuldner innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Pfändung oder Konkurseröffnung in der dem andern Teile erkennbaren Absicht vorgenommen hat, seine Gläubiger zu benachteiligen oder einzelne Gläubiger zum Nachteil anderer zu begünstigen.
- Bei der Anfechtung einer Handlung zugunsten einer nahestehenden Person des Schuldners trägt diese die Beweislast dafür, dass sie die Benachteiligungsabsicht nicht erkennen konnte. Als nahestehende Personen gelten auch Gesellschaften eines Konzerns.



## Anfechtung von Darlehensrückzahlungen

- Rückzahlung innerhalb von 5 Jahren vor dem Konkurs mit der Absicht, andere Gläubiger zu benachteiligen oder bestimmte Gläubiger zum Nachteil anderer zu bevorzugen
  - Situation im Falle einer finanziellen Notlage?
  - Berechtigte Hoffnung auf eine erfolgreiche Umstrukturierung
  
- Erkennbarkeit aus Sicht des Kreditgebers
  
- Rechtsprechung zu Sanierungsdarlehen



## Anfechtung der Einräumung von Sicherheiten

- Ursprünglich oder später gewährte Sicherheiten
  - Ursprünglich gewährte Sicherheiten sind im Allgemeinen nicht anfechtbar
  - nachträglich gewährte Sicherheiten sind anfechtbar, wenn sie innerhalb der relevanten verdächtigen Periode gewährt wurden und weitere Voraussetzungen erfüllt sind
  
- Von Dritten gewährte Sicherheiten
  - Anfechtbar im Falle des Konkurses des Sicherheitsgebers und falls weitere Voraussetzungen erfüllt sind
  - Kartenhaus-Effekt





## Stillhaltevereinbarung als erster Schritt

### Zweck

- Zeit gewinnen, um:
  - Fakten zu ermitteln / Analysen durchzuführen
  - mögliche Umstrukturierungsmaßnahmen zu evaluieren
  - einen soliden Umstrukturierungsplan vorzubereiten
  - Einigung über Sanierungslösung zu finden

### Inhalt

- Befristeter Verzicht auf die Ausübung gewisser Rechte
- Änderungen bestehender Kreditvereinbarungen
- Stundung von Zahlungen
- Vereinbarungen, insbesondere zusätzliche finanzielle Vereinbarungen, Beibehaltung des Umstrukturierungs-/Turnaround-Beraters, Informationsrechte usw.
- etc.

## Aussergerichtliche Sanierung

- Parteien streben typischerweise eine aussergerichtliche Sanierungslösung an (Konkurs- oder Nachlassverfahren führen oft zu einem Verlust der Kunden und Lieferanten und vernichten Wert für alle Beteiligten)
- Aussergerichtliche Sanierungslösungen erfordern die Zustimmung aller involvierten Parteien (Beiträge Aktionäre und Kreditgeber)
- Jede Partei wird sich auf ihre eigenen Interessen konzentrieren → gleiche Verteilung von Verlust und Gewinn (Opfer- und Erfolgssymmetrie) und glaubwürdiger Umstrukturierungsplan als Erfolgsfaktoren



## Übliches Vorgehen – bei aussergerichtlicher Sanierung



Stillhaltevereinbarung



Ursache finanzieller Schwierigkeiten auf den Grund gehen



Plan für die Umstrukturierung, der ins Detail geht (inkl. belastbare Bewertung der positiven Aussichten auf eine nachhaltige Sanierung)



Lösungsansätze mit Kreditgebern besprechen/verhandeln/umsetzen



Samuel Ljubicic, LL.M. in International Financial Law

Partner, Zürich

[samuel.ljubicic@mll-legal.com](mailto:samuel.ljubicic@mll-legal.com)

[www.mll-legal.com](http://www.mll-legal.com) | [www.mll-news.com](http://www.mll-news.com)

---

# Besten Dank

Wir danken für Ihre Zeit und Ihr Interesse